

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau - / Umwelt- und Forstrecht, Am  
Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum 18.11.2022  
Zahl **WO13-ROD-2252/2022 (003/2022)**  
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Mario Gruber  
Telefon 050 536-66340  
Fax 050 536-66200  
E-Mail post.bhwo@ktn.gv.at  
Seite 1 von 2

Betreff:  
**Eric JANSEN, vlg. Müller Keusche, Gräbern 53, 9441 Twimberg;  
Erweiterung der Bioapfel-Plantage in der KG 77264 Gräbern-Prebl;  
Rodungsverfahren;**

Stadtgemeinde Wolfsberg  
Kärnten

Eingel.: 18. Nov. 2022  
AZ: 742-05-P22-005494  
Ref. LW

Beilagen:  
Vollständig  Unvollständig   
Keine Beilagen

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

**Antrag des Herrn Eric Jansen, vlg. Müller Keusche, Gräbern 53, 9441 Twimberg, vom 22.08.2022, um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung zur dauernden Rodung des Grundstückes Nr. 2240, KG Gräbern-Prebl, im Gesamtausmaß von 3.937 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Erweiterung der Bioapfel-Plantage.**

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

|  |                           |
|--|---------------------------|
| <b>Ort: Treffpunkt beim Anwesen vlg. Müller Keusche, Gräbern 53, 9441 Twimberg</b> |                           |
| <b>Datum:</b><br>Mittwoch, den 07. Dezember 2022                                   | <b>Zeit:</b><br>10.30 Uhr |

**Hinweis: Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB Tragen einer FFP2-Maske etc.) sind einzuhalten.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der von ihnen bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn der/die Beteiligte sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit der bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können bis spätestens 06.12.2022 während der Amtsstunden nach vorheriger terminlicher Vereinbarung (050536 66411 oder [bhwo.bfi@ktn.gv.at](mailto:bhwo.bfi@ktn.gv.at)) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

|   |
|---|
| <b>Ort:</b><br><b>Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bau-, Umwelt- und Forstreferat, Zimmer 2.26</b> |
| <b>Datum:</b><br><b>von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr</b>                  |

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die mündliche Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg sowie
- elektronisch unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Bezirke/BH-Wolfsberg/Amtstafel>

kundgemacht.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 17 ff und 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016  
 §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

Gemäß § 42 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren Beteiligte, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben ihre Stellung als Partei. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen zu erheben.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Mario Gruber

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am:

18. Nov. 2022

Abgenommen am

